

Von: Auskunft privat <info.privat@zoll.de>
Gesendet: Dienstag, 12. Oktober 2021 10:15
An: matthias.klein@lsg-suedwest.de
Betreff: Re: [Ticket#2021101133531128] [EXTERN] Anfrage zum Zollflugplatzzwang

Sehr geehrter Herr Klein,

bereits im Juli 2020 wurde Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d) UZK-DA um die Anstriche iv) und v) erweitert und damit die Möglichkeit geschaffen, Beförderungsmittel die
- als Rückwaren abgabefrei sind
- zur vorübergehenden Verwendung angemeldet werden sollen
unter Befreiung von der Beförderungspflicht konkludent durch einfaches Überschreiten der Grenze anzumelden.

Mit dieser Ergänzung von Artikel 141 UZK-DA ergeben sich insbesondere im Flug- und Seeverkehr Änderungen. Flugzeuge und Boote, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, müssen keinen Zollflugplatz oder zugelassenen Landeplatz anfliegen bzw. Boote keine Zollstelle passieren. Dies gilt jedoch nur, wenn auch die auf dem Beförderungsmittel mitgeführten Waren konkludent zur Überlassung in den freien Verkehr / die vorübergehende Verwendung angemeldet werden können.

Mit Überfliegen/Überfahren der Grenze gilt die Beförderung und Gestellung des Beförderungsmittels als erfüllt, die Zollanmeldung als angenommen und die Ware zum freien Verkehr überlassen; Artikel 138 Buchstabe c) UZK-DA, Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d) v) UZK-DA, Artikel 218 UZK-IA.

Hinweis

Ist das Beförderungsmittel keine Rückware oder für ein anderes Zollverfahren bestimmt, gilt weiterhin die Beförderungspflicht zur Zollstelle!

Sie haben recht, die Informationen auf www.zoll.de sowie das Merkblatt "Befreiung vom Zollflugplatzzwang" sind derzeit nicht auf Stand.

Weitere Erläuterung

Schon immer konnten Beförderungsmittel, die als Rückwaren gemäß Artikel 203 Zollkodex von den Einfuhrabgaben befreit sind, d. h. innerhalb von 3 Jahren im unveränderten Zustand wieder eingeführt werden, mit konkludenter Zollanmeldung zum freien Verkehr angemeldet werden; Artikel 138 Buchstabe c) UZK-DA. Gleiches gilt für die auf dem Beförderungsmittel mitgeführten Waren im Rahmen des Artikels 138 Buchstabe a) UZK-DA.

Artikel 141 UZK-DA enthält die als konkludente Zollanmeldung geltenden Handlungen. Ohne die am 16.07.2020 aufgenommene Neuregelung in Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d) v) UZK-DA war in der Vergangenheit für Beförderungsmittel eine konkludente Zollanmeldung nur dann möglich, wenn auch auf die Beförderungspflicht zum zugelassenen Ort (der Zollstelle) verzichtet wurde; Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d) i) UZK-DA i. v. m. Artikel 135 UZK. Von der Beförderungspflicht befreit waren bislang u.a. Luftfahrzeuge, die zur Personenbeförderung im nichtgewerblichen Verkehr oder Gelegenheitsverkehr einfliegen und auf einem der vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Flugplätze landen, § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g ZollV.

Mit Aufnahme von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d) v) UZK-DA ist für die Abgabe einer konkludenten Zollanmeldung für Beförderungsmittel die Befreiung von der Beförderungspflicht keine Voraussetzung mehr. Mit Überfliegen / Überfahren der Grenze gilt die Beförderung und Gestellung des Flugzeuges als erfüllt, die Zollanmeldung als angenommen und die Ware zum freien Verkehr / der vorübergehenden Verwendung überlassen; Artikel 138 Buchstabe c) UZK-DA, Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d) v) UZK-DA, Artikel 218 UZK-IA.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen weiterhelfen.

Soweit die vorstehende Antwort fachliche Ausführungen enthält, begründen diese keine Rechtsansprüche.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ferdinand Noack

Generalzolldirektion
Zentrale Auskunft
Postfach 10 07 61
01077 Dresden

Auskunft für Privatpersonen:
Tel.: 0351/44834-510
Fax: 0351/44834-590

E-Mail: info.privat@zoll.de

Internet: www.zoll.de

Telefonisch erreichen Sie die Zentrale Auskunft der Generalzolldirektion
Montag–Freitag 08:00–17:00 Uhr

Der Zoll im Einsatz für Bürger und Wirtschaft:

Über das Bürger- und Geschäftskundenportal können Sie nach einmaliger Registrierung verschiedene Antragsverfahren und Geschäftsprozesse elektronisch durchführen – einfach und effizient. www.zoll-portal.de

11.10.2021 12:03 - Matthias Klein LSG Südwest e. V. schrieb:

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Ausbildungsleiter der Luftsportgruppe Süd-West e. V. habe ich heute eine Frage an Sie, um deren Klärung ich Sie freundlich bitten möchte.

Nach meinem Kenntnisstand hat sich kürzlich eine Änderung der Unionszollkodex (UZK) ergeben. Danach ist eine Befreiung vom Zollflugplatzzwang im Hinblick auf Ein- und Ausflüge aus dem Nicht-EU-Gebiet nicht mehr erforderlich, sofern keine Waren transportiert werden. Mit anderen Worten: Ein- und Ausflüge z. B. aus der Schweiz können auf jeden beliebigen Flugplatz in Deutschland erfolgen, sofern keine Waren transportiert werden. Insofern ist für Ein- und Ausflüge aus Drittländern auch keine vorgängige Anmeldung mehr erforderlich.

Soweit mir bekannt, beruht dieses neue Vorgehen auf den Rechtsnormen des Art. 141 I d) ii) & iii) i.V.m. Art 140 I, Art. 137 ff. UZK-DA, Art. 218 UZK-IA und § 5 I a) und b) ZollV. Die Artikel des 149 UZK, Art. 158 Abs. 1 und 6 i.V.m. Art. 160, Art. 219 UZK und Art. 41 der Zollbefreiungsverordnung gelten wohl weiterhin.

Können Sie bitte die Richtigkeit meiner Rechtsauffassung bestätigen (Leider ist offensichtlich das „Merkblatt zur Befreiung vom Zollflugplatzzwang“ auf www.zoll.de noch nicht aktualisiert worden).

Ich freue mich darauf, wieder von Ihnen zu hören.

Beste Grüße

Matthias Klein
Ausbildungsleiter / Head of Training
Luftsportgruppe Südwest e. V.
Hauptstr. 80
79618 Rheinfelden (Baden)
Deutschland
Tel.: +49 7623 4571
eMail: matthias.klein@lsg-suedwest.de

Privat:
Im Garten 8
8966 Oberwil-Lieli AG
Schweiz
Tel.: +41 56 6419339
Mobil: +41 79 9300259